

die Anwendung auf die Oberlausitz mit Beachtung der eigenthümlichen Verfassungs- und Kompetenzverhältnisse stattfinden solle. Das genügt unstreitig. Was diese bestimmen, was sie gestatten, ist kein Gegenstand der Erörterung einer erbländischen Ständeversammlung.

Bürgermeister **Behner**: Ich bitte um das Wort, um eine Berichtigung zu geben. Ich kann nicht leugnen, daß ich auf die Befugniß, die den Ständen durch die Verfassungsurkunde zugestanden worden ist, etwas eifersüchtig, und zwar sehr eifersüchtig bin, und in so fern ist die Verwahrung, die ich ausgesprochen habe, diejenige, die sich darauf mit gründet. Wenn aber **Se. Excellenz** meinte, es wäre in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand etwas noch nicht vorgekommen, so muß ich zwar bekennen, daß der vorliegende Gegenstand noch nicht zur Sprache gekommen ist, aber in der Discussion über die Adressfrage ist dieser Gegenstand bei §. 6 bereits hervorgehoben worden, wie der Staat zur Kirche stehe? und daß dort die Behauptung, die ich ausgesprochen habe, nämlich, daß ohne Zustimmung der Stände auch Gesetze in Bezug auf Kirchenangelegenheiten nicht erlassen werden können, ebenfalls mit der Bemerkung ausgesprochen worden ist, daß wahrscheinlich darüber noch eine Vorlage zur Sprache kommen werde, wobei die Sache in Richtigkeit zu bringen sein würde, weil außerdem unsere Verfassung eine Lücke behalten würde.

D. Großmann: Was vorhin von dem geehrten Sprecher neben mir über das hohe Interesse des Gegenstandes, dem der vorliegende Gesetzentwurf gilt, gesagt worden ist, dem stimme ich vollkommen bei. Eben so bin ich einverstanden mit der Frage hinsichtlich des Bedürfnisses einer solchen Gesetzentwurf, gründe es aber freilich auf die Erfahrung, welche die evangelische Kirche seit dem 7. August 1814, dem Tage der Wiederherstellung der Jesuiten, hat machen müssen, und glaube, daß es als eine Pflicht der Selbsterhaltung anzusehen, als eine Aufforderung, in jeder Hinsicht wachsam zu sein und uns nicht erst von außen her zurufen zu lassen: Ihr Sachsen, seid wach! Allein mit dem Gesetzentwurf kann ich mich nicht ganz einverstanden erklären, so sehr ich mich der Staatsregierung zu Dank verpflichtet fühle, daß sie ihn nochmals zur Erwägung der Stände vorgelegt hat. Einmal nämlich scheint mir der Standpunkt, den sie dabei genommen hat, nicht der verfassungsmäßige zu sein, der Standpunkt des Regulativs, und nicht des Gesetzes. Nach §. 57 der Verfassung heißt es ausdrücklich: „Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (*jus circa sacra*), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher u. s. w.“ Hier ist ausdrücklich und bestimmt die Ausübung des *jus circa sacra* an gesetzliche Bestimmungen geknüpft, und ich habe unter Regulativ allerdings stets nichts Anderes verstanden, als eine gesetzliche Bestimmung, welche ganz analog den Bestimmungen sei, durch welche die kirchliche Verfassung der reformirten Kirche in Sachsen im Jahre 1818, wo ich nicht irre, geordnet worden ist. Wenn man also hier

von einem Regulativ redet, so muß entweder die vom Herrn Staatsminister gegebene Erklärung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden, daß es in Hinsicht seiner Geltung und seiner Autorität ganz dem Gesetze gleichstehen soll, oder, was ich noch mehr wünsche, es muß die Vorlage selbst Gesetz genannt und bei Erlassung desselben auf eine Verabschiedung desselben mit den Ständen Bezug genommen werden. Es ist mir das nicht bloß im Interesse der Verfassung wünschenswerth, sondern es ist auch der Würde der Nationalität und der Würde der Souverainetät durchaus entsprechend, so wie es gefordert wird durch die Vorgänge anderer Regierungen. Es haben mehrere Regierungen, namentlich Süddeutschlands, z. B. die bairische, die badische und in Norddeutschland die weimarische Regierung Edicte über die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate erlassen. So ist das badische Edict vom 14. Mai 1807 überschrieben: Großherzoglich badisches Edict, die kirchliche Staatsverfassung betreffend. Dasselbe oder eine ähnliche Ueberschrift führt ein anderes Großherzoglich badisches Edict vom 30. Januar 1830. Das bairische hat denselben Namen, und, was sehr bemerkenswerth ist, in dem weimarischen vom 7. October 1830, welches unter der Ueberschrift erschienen ist: „Großherzoglich sächsisches Edict, die kirchlichen Verhältnisse betreffend“, steht zum Schlusse wörtlich also: „Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung der zum Landtag versammelt gewesenen Abgeordneten Unserer getreuen Unterthanen höchst eigenhändig vollzogen u. s. w.“ Wenn ich ferner mit der logischen Anordnung nicht ganz einverstanden bin, so will ich mich darüber nicht näher äußern. Es betrifft das bloß die Form. Allein ich hätte einmal dem Entwurfe mehr Vollständigkeit gewünscht, damit auch die durch Gesetze schon geordneten Verhältnisse, welche in den Edicten auswärtiger Staaten ausdrücklich mit berührt sind, wenigstens hätten übersichtlich zusammengestellt werden können. Dann aber vermisse ich noch die Bestimmtheit in mehreren einzelnen Punkten. Z. B. gleich im 3. §. ist die Rede von dem königlichen Placet nur bei allgemeinen Anordnungen und Erlassen des apostolischen Vicariats. Wenn nun aber eine Verordnung der Art nicht erlassen wird, sondern eine specielle, so kann das von hoher Wichtigkeit sein, und es ist hier jedenfalls dem Vicariat ein unermesslicher Spielraum gelassen, welcher doch in Bezug auf die Rechte und den Frieden der protestantischen Kirche nichts weniger als gleichgültig sein kann. Eben so drückt man sich in einem spätern Paragraphen, in §. 18 in der Definition der Kirchengewalt so aus: „Die Kirchengewalt — das Befugniß, die innern Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und zu leiten u. s. w. steht über die katholische Kirche den katholisch-geistlichen Behörden zu.“ Hier hätte ich doch gewünscht, daß der Begriff innerer Angelegenheiten wenigstens näher festgestellt worden wäre. Denn da die Religion auf alle Angelegenheiten des Lebens nicht bloß anwendbar ist, sondern mit ihnen in der innigsten Verbindung steht, so können fast alle Angelegenheiten des Lebens aus dem Gesichtspunkte des Glaubens betrachtet und in so fern zu innern Ange-